

*Betreff:***Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

27.10.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

10.11.2022

15.11.2022

22.11.2022

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 16. September 2022 an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2023 eine Gebührensteigerung von rd. 5,0 % bis 6,0 % dargestellt. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2023

Reinigungs- klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	5,03 €	4,77 €	5,5 %
II	1,58 €	1,49 €	6,0 %
III	0,79 €	0,75 €	5,3 %
IV	0,39 €	0,37 €	5,4 %
V	0,20 €	0,19 €	5,3 %
11	5,53 €	5,24 €	5,5 %
12	8,56 €	8,11 €	5,5 %
14	5,30 €	5,02 €	5,6 %
16	5,30 €	5,02 €	5,6 %
17	4,54 €	4,30 €	5,6 %
18	3,79 €	3,59 €	5,6 %
19	2,27 €	2,15 €	5,6 %
20	7,05 €	6,68 €	5,5 %
22	3,79 €	3,59 €	5,6 %
29	11,37 €	10,77 €	5,6 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2023 um 5,5 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (343.900 €)
- (+) Anstieg der Verwaltungsaufwendungen (62.300 €)
- (+) Rückgang der Gebührenmeter um 0,6 % (entspricht rd. 39.800 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 37.500 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 und über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022 berücksichtigt.

Nachdem sich in den Jahren 2019 und 2021 aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte Gebührensenkungen ergeben haben, muss für 2023 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung eine merkliche Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorb-entleerung) sind die mit Vorlage Nr. 22-19661 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Absatz 3 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2023.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2023 wird der noch nicht in die Kalkulation 2022 einbezogene Anteil der Überdeckung des Jahres 2019 und ein Teil der Überdeckung des Jahres 2020 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2020 und die Überdeckung 2021 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Abgesehen von der Anpassung der Gebühren kommt es zudem aufgrund aktueller Rechtsprechung zu einer textlichen Satzungsänderung, die in Anlage 1 erläutert ist.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Siebzehnte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	4

Anlage 2: Siebzehnte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2023 im Gebührentarif geändert. Zudem erfolgt aufgrund eines Urteils des OVG Lüneburg (Urteil vom 3. Mai 2021, Az. 9KN 162/17) eine Anpassung der Regelung zur Mitteilungspflicht nach § 9 der Satzung. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beige-fügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2023 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2022 verwendet. Dabei wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung von einem stärkeren Anstieg als in den vergangenen Jahren ausgegangen.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2023 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2023 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 22-19661 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

180,69 €	pro Tonne Restabfall
116,86 €	pro Tonne Bioabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.875.700,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	944.700,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.896.600,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	600.200,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	504.200,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	202.600,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	31.400,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	355.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	362.300,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	177.100,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	95.700,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	388.700,00 €
Summe Aufwendungen	9.434.200,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	9.434.200,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	./. 2.358.550,00 €
Verbleibende Aufwendungen	7.075.650,00 €
Überdeckung (2.3.9)	./. 326.877,17 €
Gebührenfähige Aufwendungen	6.748.772,83 €
Gebührenmeter (2.3.10)	37.101.311,75 m
Gebühr	0,18190119 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00950326 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,17239793 €/m. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 5,5 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten und Siebten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2023 ein Leistungsentgelt in Höhe von 202.600,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2023 Kosten in Höhe von 31.400,00 €.

2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 355.000,00 € erwartet.

2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (362.300,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 177.100,00 €.

2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 180,69 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 72.300,00 €. Hinzu kommen 200 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 116,86 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 23.400,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 95.700,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrrechts und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 388.700,00 € an.

2.3.9 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 122.608,27 € wird in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 298.891,73 € wird ein Betrag in Höhe von 204.268,90 € in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 326.877,17 € vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag der Überdeckung 2020 in Höhe von 94.622,83 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 210.377,17 € soll in den Jahren 2024 oder 2025 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.10 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit und der geplanten Änderung der Straßenreinigungsverordnung vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2023 eine Verringerung der Gebührenmeter um rd. 220.100 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 **Gebührensätze**

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

**Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 22. November 2022**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 5. Oktober 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 1. November 2021, Seite 51) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 22. November 2022

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse I	5,03 €
Reinigungs-klasse II	1,58 €
Reinigungs-klasse III	0,79 €
Reinigungs-klasse IV	0,39 €
Reinigungs-klasse V	0,20 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse 11	5,53 €
Reinigungs-klasse 12	8,56 €
Reinigungs-klasse 14	5,30 €
Reinigungs-klasse 16	5,30 €
Reinigungs-klasse 17	4,54 €
Reinigungs-klasse 18	3,79 €
Reinigungs-klasse 19	2,27 €
Reinigungs-klasse 20	7,05 €
Reinigungs-klasse 22	3,79 €
Reinigungs-klasse 29	11,37 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 9 Mitteilungspflicht	§ 9 Mitteilungspflicht	
(2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.	(2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.	Die Regelung ist nach einem Urteil des OVG Lüneburg unzulässig, da eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in Niedersachsen fehlt.
Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. Oktober 2021	Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 22. November 2022	
Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den	Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den	
a) Allgemeinen Reinigungsklassen	a) Allgemeinen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse I 4,77 € Reinigungsklasse II 1,49 € Reinigungsklasse III 0,75 € Reinigungsklasse IV 0,37 € Reinigungsklasse V 0,19 €	Reinigungsklasse I 5,03 € Reinigungsklasse II 1,58 € Reinigungsklasse III 0,79 € Reinigungsklasse IV 0,39 € Reinigungsklasse V 0,20 €	
b) Besonderen Reinigungsklassen	b) Besonderen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse 11 5,24 € Reinigungsklasse 12 8,11 € Reinigungsklasse 14 5,02 € Reinigungsklasse 16 5,02 € Reinigungsklasse 17 4,30 € Reinigungsklasse 18 3,59 € Reinigungsklasse 19 2,15 € Reinigungsklasse 20 6,68 € Reinigungsklasse 22 3,59 € Reinigungsklasse 29 10,77 €	Reinigungsklasse 11 5,53 € Reinigungsklasse 12 8,56 € Reinigungsklasse 14 5,30 € Reinigungsklasse 16 5,30 € Reinigungsklasse 17 4,54 € Reinigungsklasse 18 3,79 € Reinigungsklasse 19 2,27 € Reinigungsklasse 20 7,05 € Reinigungsklasse 22 3,79 € Reinigungsklasse 29 11,37 €	

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.648,25	21,67	1.728.545,00
I (Gehweg)	6.648,25	6,00	478.674,00
II	34.169,74	8,67	3.553.652,96
III	163.721,25	4,33	8.513.505,00
IV	438.325,07	2,17	11.396.451,82
V	7.084,00	1,08	92.092,00
Summe			25.762.920,78

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	357,00	21,67	92.820,00
I (Gehweg)	357,00	6,00	25.704,00
II	3.594,88	8,67	373.867,52
III	17.844,74	4,33	927.926,48
IV	53.788,05	2,17	1.398.489,30
V	1.159,75	1,08	15.076,75
Summe			2.833.884,05

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.091,25	30,42	1.858.306,25
12 (Fahrbahn)	2.549,00	16,67	509.800,00
12 (Gehweg)	2.549,00	30,42	930.385,00
14 (Fahrbahn)	2.356,00	16,67	471.200,00
14 (Gehweg)	2.356,00	12,50	353.400,00
16 (Fahrbahn)	1.759,00	12,50	263.850,00
16 (Gehweg)	1.759,00	16,67	351.800,00
17 (Fahrbahn)	2.729,50	12,50	409.425,00
17 (Gehweg)	2.729,50	12,50	409.425,00
18 (Fahrbahn)	912,00	12,50	136.800,00
18 (Gehweg)	912,00	8,33	91.200,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.357,00	8,33	135.700,00
20 (Gehweg)	1.357,00	30,42	495.305,00
22 (Fahrbahn)	4.769,00	8,33	476.900,00
22 (Gehweg)	4.769,00	12,50	715.350,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			8.017.146,25

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	341,69	30,42	124.716,85
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	72,75	16,67	14.550,00
14 (Gehweg)	72,75	12,50	10.912,50
16 (Fahrbahn)	229,25	12,50	34.387,50
16 (Gehweg)	229,25	16,67	45.850,00
17 (Fahrbahn)	123,00	12,50	18.450,00
17 (Gehweg)	123,00	12,50	18.450,00
18 (Fahrbahn)	70,50	12,50	10.575,00
18 (Gehweg)	70,50	8,33	7.050,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	164,25	8,33	16.425,00
20 (Gehweg)	164,25	30,42	59.951,25
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			511.618,35

Gesamtsumme 37.125.569,43

Veränderung durch Änderungen der Straßenreinungsverordnung 0,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen -24.257,68

Gesamtsumme 37.101.311,75

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs- klasse	Gebühr pro Gebüh- renmeter in €	Anzahl der Reinigun- gen im Monat	mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €	bisheriger mtl. Ge- bührensatz je Gebüh- renmeter in €
I			5,03	4,77
Fahrbahn	0,18190119	21,67	3,94	3,74
Gehweg	0,18190119	6,00	1,09	1,03
II	0,18190119	8,67	1,58	1,49
III	0,18190119	4,33	0,79	0,75
IV	0,18190119	2,17	0,39	0,37
V	0,18190119	1,08	0,20	0,19
Innenstadt				
11				
Fahrbahn	0,18190119	30,42	5,53	5,24
12			8,56	8,11
Fahrbahn	0,18190119	16,67	3,03	2,87
Gehweg	0,18190119	30,42	5,53	5,24
14			5,30	5,02
Fahrbahn	0,18190119	16,67	3,03	2,87
Gehweg	0,18190119	12,50	2,27	2,15
16			5,30	5,02
Fahrbahn	0,18190119	12,50	2,27	2,15
Gehweg	0,18190119	16,67	3,03	2,87
17			4,54	4,30
Fahrbahn	0,18190119	12,50	2,27	2,15
Gehweg	0,18190119	12,50	2,27	2,15
18			3,79	3,59
Fahrbahn	0,18190119	12,50	2,27	2,15
Gehweg	0,18190119	8,33	1,52	1,44
19				
Fahrbahn	0,18190119	12,50	2,27	2,15
20			7,05	6,68
Fahrbahn	0,18190119	8,33	1,52	1,44
Gehweg	0,18190119	30,42	5,53	5,24
22			3,79	3,59
Fahrbahn	0,18190119	8,33	1,52	1,44
Gehweg	0,18190119	12,50	2,27	2,15
29				
Fahrbahn	0,18190119	62,50	11,37	10,77